

Prof. Dr. Jürgen Grzesik  
 Astilbenstr. 20  
 5600 Wuppertal  
 Telefon 0202/463536  
 Wuppertal, den 13.9.1992



An die  
 Präsidentin des Landtags NRW  
 z.Hd. Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
 Postfach 10 11 43  
 4000 Düsseldorf 1

**Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 23. September 1992. - Schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Jürgen Grzesik**

Ich werde, wie ich es mitgeteilt habe, an der Anhörung teilnehmen. Entschuldigen Sie bitte, daß ich erst jetzt die von Ihnen gewünschte schriftliche Stellungnahme schicke.

**Schriftliche Stellungnahme zu den Drucksachen 11/1991 und 11/3393**

Ich beschränke meine Stellungnahme auf drei Punkte, auf die Frage nach einer *verfassungsgerechten Struktur der Elternvertretung* (Gesetzentwurf der F.D.P.), auf die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Regelung der *Selbstvertretung durch Schüler der Sekundarstufe II* anstelle von Erziehungsberechtigten in der Schulkonferenz und auf die ebenfalls von der Landesregierung vorgesehene *Änderung der Rechte des Schulträgers* in der Schulkonferenz.

1. Nach Artikel 8 Abs. 1 LVerf NRW ist das Erziehungsrecht der Eltern auch grundlegend für das Erziehungs- und Schulwesen. Für die institutionelle Realisierung dieses Rechtes sieht Artikel 10 Abs. 2 Elternvertretungen vor, die an der Gestaltung des Schulwesens, keineswegs nur der einzelnen Schulen, mitwirken. Für die Struktur der Verfassungswirklichkeit besteht das Grundproblem darin, daß Eltern schon als Wähler an der politischen Willensbildung teilnehmen, daß sie andererseits eine Teilmenge der Wähler und nur für eine begrenzte Zeit Erziehende sind. Jede Art von Nebenparlament und Nebenregierung führte deshalb zu weit, andererseits muß dem partikularen und zeitlich begrenzten Erziehungsauftrag der Eltern wegen seines hohen Verfassungsrangs Rechnung getragen werden. Der Gesetzesentwurf der F.D.P. wird dieser Situation in hohem Maße gerecht. Ich befürworte deshalb die vorgeschlagenen Ergänzungen des SchMG durch Abs. 4 in § 10, § 15a, § 15b, § 16 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9., § 16 Abs. 2, § 18a und natürlich auch den für die Finanzierung wichtigen § 18b uneingeschränkt. - In den folgenden drei Punkten möchte ich über den Antrag der F.D.P. hinausgehen:

*Erstens:* Aus dem Antrag der F.D.P. ergibt sich die Notwendigkeit, in § 1 Abs. 1 den Ausdruck "in der Schule" durch "im Schulwesen" und "der Schule" ebenfalls durch "im

Schulwesen" zu ersetzen, falls dieser Abschnitt nicht ganz neu gefaßt wird, um die verfassungsgerechte Mitwirkung der Eltern gesondert zum Ausdruck zu bringen.

Es muß das tatsächlich gemeinte oder zumindest naheliegende Mißverständnis vermieden werden, daß es nur um Rechte in den einzelnen Schulen geht.

*Zweitens:* In § 15b müßte noch ein Passus hinzugefügt werden, nach dem die Elternverbände ihre Einzelrechte gemeinsam gegenüber dem KM geltend machen können, soweit dies die sogenannte privatrechtliche Verbändelösung zuläßt.

Die Möglichkeiten der gegenseitigen Information, des Erfahrungsaustausches und ggfs eine Abstimmung der Elternverbände untereinander sind institutionell zu schwach für die verfassungsgerechte Position der Eltern gegenüber dem KM.

*Drittens:* Für die politische Wirksamkeit würde ich einem Minimum an rechtlicher Verbindlichkeit für Gegenstände von gemeinsamen Interesse der Gemeinde-/Stadtschulpflegschaften, der Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene und der Entsendung eines Vertreters der Schulpflegschaften in einen Elternverband den Vorzug geben.

Für meine Beurteilung führe ich die folgenden Gründe an:

- Dem Verfassungstext wird nur eine Elternvertretung gerecht, die nicht nur im weisungsabhängigen Bereich der einzelnen Schulen, sondern auch auf den beiden politischen Ebenen der Kommune und des Landes *wirkungsvoll institutionalisiert* ist. Sie kann nur wirkungsvoll sein, wenn für die Eltern die Möglichkeit besteht, der jeweiligen Instanz mit einem *gemeinsamen Willen* gegenüberzutreten, wie dies für andere Gruppeninteressen, die nicht verfassungsgeschützt sind, längst selbstverständlich ist. Die Summe der politischen Gewichte der einzelnen Elternverbände ist aus bekannten Gründen stets geringer als das politische Gewicht eines gemeinsamen Willens bis hin zur weitgehenden Aufhebung des Einflusses durch das Ausspielen der schulformspezifischen Landesverbände gegeneinander.
- Zu der horizontalen Zuordnung auf den Ebenen der Exekutive muß eine vertikale Verknüpfung der Elternrepräsentation hinzukommen, weil anders keine wirkungsvolle gemeinsame Willensbildung gegenüber den aufs engste miteinander verflochtenen Ebenen der Exekutive möglich ist.
- Für die Freiwilligkeit der horizontalen und der vertikalen Verbindungen zwischen den Elternvertretungen spricht sicher viel. Für ein Minimum an rechtlicher Verbindlichkeit spricht aber, daß formal organisierte Interessen politisch wirksamer sind als nur von Fall zu Fall durch freiwillige Zusammenarbeit artikulierte.
- Die vorgesehene horizontale und vertikale Vernetzung der Elternvertretungen könnte zu einer sachgerechteren und zügigeren politischen Willensbildung beitragen, weil viele Probleme schon im Vorfeld zu gemeinsamen Entscheidungen behandelt werden können und nicht von jedem Verband der Kommune und dem KM gesondert vorgetragen werden.
- An der parlamentarischen Behandlung dieses Gesetzesentwurfs wird sich zeigen, ob die SPD der Elternvertretung ihren verfassungsmäßigen Rang zugesteht oder sie nur dort gewährt, wo sie für die politischen Intentionen der Kommunen und des Landes relativ wirkungslos ist. Zugleich wird dies ein Beispiel für die Funktion der Demokratisierung an der Basis für eine zentralistische Auffassung von Politik sein.

2. Die in § 4 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Auffüllung der nicht in Anspruch genommenen Plätze von Elternvertretern in der Schulkonferenz der Sekundarstufe II durch Schülervertreter sollte an die *Volljährigkeit* gebunden werden. Das entspricht dem Ersatz eines nicht wahrgenommenen Rechtes der Erziehungsberechtigten durch Selbstverantwortung, wird am ehesten der Gruppendifferenz zwischen Schülern und Erziehungsberechtigten gerecht und stärkt die Position und Verantwortlichkeit der bereits volljährigen Oberstufenschüler.

Diese Regelung ist mit der von der F.D.P. geforderten Streichung des Satzes zum Buchstaben f) in § 17 Abs.2 zur Beendigung der Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten bei Volljährigkeit des von ihnen vertretenen Schülers vereinbar, weil die Selbstvertretung durch Schüler nur ersatzweise für die nicht wahrgenommene Funktion von Erziehungsberechtigten eintritt.

3. Die von der Landesregierung beabsichtigte Änderung von § 4 Absatz 8 Satz 2 zugunsten einer Verstärkung der Position des Schulträgers in der Schulkonferenz halte ich für so bedenklich, daß ich für die *Beibehaltung der alten Fassung* plädiere. Die obligatorische Einladung zur Schulkonferenz und das förmliche Antragsrecht sollen erklärtermaßen dem Schulträger "die Durchsetzung eigener Interessen und Anträge erleichtern". Es ist ganz ausgeschlossen, daß dadurch die Rechte der Vertreter von Schülern, Eltern und Lehrern nicht geschmälert werden, weil deren Meinungsbildung und die darauf beruhende Entscheidung allein schon durch die Beteiligung und das Antragsrecht der Kommunen mitbestimmt wird, was ja auch beabsichtigt ist. Die politische und administrative Professionalität der Vertreter der Kommunen bedeutet in der von heterogenen Interessen bestimmten Schulkonferenz zusätzlich eine beträchtliche Verschiebung zugunsten der jeweiligen politischen Intentionen der Kommune ("Durchsetzung erleichtern"). Im einzelnen ist folgendes zu beanstanden:

- die *Verquickung* zwischen der politischen Institution der Kommune und der Selbstverwaltungsinstitution der Schulkonferenz, die in entscheidenden Vorgängen zu einer *Dominanz* der politischen Institution führen wird,
- die weitere Zunahme der *Politisierung* der Schulen,
- ein erhöhter *personeller Aufwand der Kommunen* für die Bearbeitung und die Befolgung der vielen Einladungen zu Schulkonferenzen,
- ein erhöhter *Aufwand für die Schulkonferenzen* durch eine weitere antragsberechtigte "Partei",
- die durchaus *quantifizierbaren Kosten* für alle Beteiligten, insbesondere aber für die Vertreter der Kommunen.

Diese beabsichtigte Änderung ist ein Beispiel für die Doppelstrategie der nominellen Einräumung von Selbstbestimmungsrechten und des faktischen politischen zentralistischen Allmachtsstrebens.

  
(Prof. Dr. Jürgen Grzesik)